

Amt für Umweltschutz
Rathausplatz 2
Frau Stümpfl
Altes Rathaus 607, 6. Stock, Eingang über Schrottgasse 1
396-534
396-400
karen.stuempfl@passau.de

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadt Passau
Dienststelle Stadtentwässerung
z.Hd. Herrn Teichmann
Rathausplatz 1
94032 Passau

23.08.2021
470 - Stü

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG;

Planfeststellung für die Verbesserung / Ertüchtigung der bestehenden Hochwasserschutzanlage der Kläranlage Passau-Haibach an der Donau (Gew.I) von ca. Fluss-km 2.223,75 bis 2.223,95

durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung

- Anlagen:
- 1 Kostenrechnung
 - 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Übersicht privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft (PSW) im Regierungsbezirk Niederbayern
 - 1 1 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV
 - 1 Vordruck Empfangsbekanntnis g.R.

Die Stadt Passau –Untere Wasserbehörde- erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A) Verfügender Teil

I) Feststellung des Plans

Der Plan der Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 94032 Passau (Unternehmensträger) zur Verbesserung/ Ertüchtigung der bestehenden Hochwasserschutzanlage der Kläranlage Passau - Haibach wird nach Maßgabe der Planunterlagen (sh. II) und mit nachfolgend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen (sh. III) festgestellt.

II) Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Prüfvermerk vom 28.06.2021 und durch Genehmigungsvermerk der Stadt Passau vom 12.08.2021 sowie durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Plannr.	Stand
1	Erläuterungsbericht			15.01.2018
2	Lagepläne			
2.1	Übersichtslageplan	1: 5.000	473-1 a	28.11.2016
2.2	Lageplan mit Sparten	1: 250	473-21a	25.04.2017
3	Längsschnitte			
3.1	Gewässerlängsschnitt Donau	1: 250		
3.2	Längsschnitt Schutzlinie	1: 1000/100	473-22a	25.04.2017
4	Querschnitte I-VIII	1: 100	473-23a	25.04.2017
7	Bauwerksverzeichnis			09.08.2017
9	Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung			
9.1	Bestandspläne Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV, Eingriff: Rodung	1: 1000		14.08.2017
9.2	Freiflächengestaltungsplan, Ausgleichsplanung	1: 1000		14.08.2017
9.3	Bearbeitung der Eingriffsregelung (Erläuterungsbericht)			17.08.2017
9.4	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung			12.01.2016
9.5	Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung			01/2017
9.6	Quartierbaumerfassung			12.12.2016/ 17.01.2017
10	Geotechnischer Bericht, Dr. Schilling			01.03.2017
11	Sonstiges			
11.1	Kampfmittelerkundung, Bericht zur Luftbildauswertung mit Anlagen 1-5			14.12.2016
11.2	Mixed-inPlace-Wand, Statischer Bericht			02.05.2005
11.3	Unterlagen zur Schmalwand			26.09.1983
11.4	Aufbau des Deiches			12.01.1983

Die Planunterlagen wurden vom Ingenieurbüro Wagmann Ingenieure GmbH, Passauer Straße 2, 94081 Fürstenzell, die naturschutzfachlichen Planungen vom Büro für Landschaftsökologie, Dipl.Ing. (FH) Yvonne Sommer, Am Dorfbach 8, 94107 Untergriesbach, erstellt.

III) Inhalts- und Nebenbestimmungen

Hinweis: Für die erlaubte Gewässerbenutzung und die Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1 Aufschiebende Bedingung

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise vorliegen und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geprüft und zum Bau freigegeben sind.

2 Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen:

2.1 Anzeigepflicht

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten der mit diesem Bescheid planfestgestellten Anlagen sind der Stadt Passau –Untere Wasserbehörde- und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sowie dem Fischereiberechtigten (Verein der auf der Strecke zwischen Passau und Jochenstein Fischereiberechtigten e.V.; clemens.damberger@web) schriftlich anzuzeigen.

Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Bau- und Betriebsweise sind unverzüglich der Stadt Passau –Untere Wasserbehörde- anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Die weiteren wasserrechtlichen Gestattungen und baurechtlichen Genehmigungen sind –soweit erforderlich- rechtzeitig einzuholen.

2.2 Planung und Bauausführung

2.2.1 Allgemeines

2.2.1.1 Die Baumaßnahme ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen. Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen unter Berücksichtigung der Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen durchzuführen.

2.2.1.1 Es dürfen nur Bauprodukte und Bauarten dürfen verwendet werden, für die die technischen Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik oder technische Bestimmungen gibt oder die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben (Art. 15 und 23 BayBO).

2.2.1.2 Im Rahmen der weiteren Planungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

- 2.2.1.3 Bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle oder andere wassergefährdenden Stoffe) dürfen Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Dies gilt auch bei der Verwendung von Beton oder Zementsuspensionen.
- 2.2.1.4 Der Eintrag von Feinteilen in die Donau bzw. den Kräuterbach ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorübergehendes Schütten kleiner Dämme, unverzügliche Wiederbegrünung) auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.
- 2.2.1.5 Betonschlempe darf nicht in die Donau bzw. den Kräuterbach und das Grundwasser eingeleitet werden.
- 2.2.1.6 Baumaterial, Bauschutt und Abbruchmaterial dürfen nicht im Abflussquerschnitt der Donau gelagert bzw. abgelagert werden.
- 2.2.1.7 Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen, die sich während der Bauausführung ergeben, sind anzuzeigen. Die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig zu beantragen.
- 2.2.1.8 Es ist sicherzustellen, dass während der Bauphase angrenzende Grundstücksflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
- 2.2.1.9 Die Hochwasserschutzanlage hat den Anforderungen der DIN 19712, dem DWA-Merkblatt M 507 „Deiche an Fließgewässern“ und dem BWK Merkblatt M 6 „Mobile Hochwasserschutzanlagen“ in Bau und Betrieb zu genügen.
- 2.2.1.10 Die Kreuzungen der Dichtwand mit dem Leitungsnetz/ Sparten haben den Anforderungen der DIN 19712 zu genügen (redundante Ausführung, Dichtigkeitsanforderung).

2.2.2 **Anschluss der tragenden Spundwand zur MIP-Wand**

Die Lücke im Abschnitt 0+217,5 bis 0+229 im Dichtungssystem bei der statisch tragenden Wand/Spundwand ist entsprechend statisch wirksam zu schließen.

2.2.3 **Mobiler Verschluss im Bereich der Haupteinfahrt**

- 2.2.3.1 Die unterschiedlichen Aussagen in den Antragsunterlagen zum Freibord beim mobilen Verschluss im Bereich der Haupteinfahrt sind vom Antragsteller noch klarzustellen.

- 2.2.3.2 Der Verzicht auf die zweite bauliche Ebene ist nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des BWK Merkblattes M6 möglich, wenn
- die Anlage ständig unter Aufsicht steht,
 - sichergestellt ist, dass die in der statischen Bemessung zugrunde gelegten Lastannahmen im Hochwasserfall nicht überschritten werden,
 - die Risikobewertung zu einem entsprechenden Ergebnis kommt.

Diese Vorgaben sind vom Antragsteller noch abzuarbeiten und die sich ergebenden Maßnahmen entsprechend in die Unterhalts- und Betriebsvorschrift aufzunehmen.

2.3 Unterhaltung und Betrieb

- 2.3.1 Aufgrund der fehlenden baulichen Redundanz des mobilen Verschlusses im Bereich der Einfahrt sind entsprechende operative Maßnahmen im Sinne des BWK Merkblattes M 6 zu treffen.
- Die Sandsäcke bzw. das Tonnensystem sind im Vorfeld von Hochwässern in den geschützten Bereich der Hochwasserschutzanlage zu bringen bzw. sind auf dem Gelände der Kläranlage zu lagern.
- 2.3.2 Unterhalt, Wartung und Betrieb der Hochwasserschutzanlagen obliegen alleinig dem Unternehmensträger.
- 2.3.3 Die Unterhaltung sämtlicher Anlagenteile, die im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme errichtet werden, hat gemäß Bauwerksverzeichnis (Anlage 7 der Antragsunterlagen) zu erfolgen.
- 2.3.4 Für den Betrieb der Hochwasserschutzanlage sind klare Verantwortlichkeiten (Betreiber der Hochwasserschutzanlage, Sonstige) und Abläufe in einer alle Komponenten umfassenden **Betriebsvorschrift** zu regeln.
- 2.3.5 In die Betriebsvorschrift sind alle für den Betrieb der Hochwasserschutzanlage erforderlichen Zeitpunkte (Donauwasserstand) aufzunehmen für den Aufbau der mobilen Schutzelemente und /oder die Inbetriebnahme der Binnenentwässerung.
- 2.3.6 Die Betriebsvorschrift ist der Stadt Passau –Untere Wasserbehörde- rechtzeitig vor Fertigstellung der Maßnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.3.7 Der mit der Stadt Passau – Amt für Brand- und Katastrophenschutz abgestimmte **Hochwassereinsatzplan** ist vom Unternehmensträger spätestens **einen Monat vor Fertigstellung der Maßnahme** bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Passau vorzulegen.

2.3.8 In der Betriebsvorschrift und im Hochwassereinsatzplan ist insbesondere sowohl auf die Situation der operativen Redundanz beim mobilen Verschluss als auch auf die Situation bezügl. der vorhandenen Gasleitung einzugehen. Das in Frage kommende Personal ist entsprechend zu unterweisen.

2.3.9 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie sich stets in einwandfreiem Zustand befinden und keine Gefahr für den Hochwasserschutz oder die Abflussverhältnisse an der Donau bilden. Sofern im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen Eingriffe in den Auwald donauseitig des Hochwasserdeiches oder in den Kräuterbach inkl. seines Bachauwalds erforderlich werden, sind die Maßnahmen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies ist insbesondere bei Rückschnitt oder Fällung von Gehölzen und bei Errichtung oder Ertüchtigung baulicher Anlagen zu beachten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden, die an den Anlagen oder durch die Anlagen infolge von Naturereignissen entstehen.

2.4 Hochdruckgasleitung

Die bestehende Situation der Hochdruckgasleitung entspricht nicht der geltenden Normung. Aufgrund der Einzelfallprüfung kann die Leitung aktuell toleriert werden.

Um die Tolerierung der Bestandssituation auch zukünftig aufrecht erhalten zu können, sind die fachlichen Bewertungskriterien der Bestandssituation

- Unvermeidbarkeit,
- Gewährleistung der Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Deiches,
- Ausreichende Bemessung der Rohrleitung und
- Prüfbarkeit der Funktion und Dichtigkeit der Rohrleitung

vom Anlagenbetreiber dauerhaft sicherzustellen.

Langfristiges Ziel bleibt die Verlegung der Gasleitung außerhalb des Deichquerschnitts/ Schutzanlagenquerschnitts.

Solange die Gasleitung im Deichkörper/Schutzanlagenquerschnitt liegt, sind betrieblich/ operativ höhere Anforderungen an die Hochwasserschutzanlage und deren Betrieb zu stellen.

So ist/ sind insbesondere

- in der Betriebsvorschrift zum Hochwasserschutz auf die Bestandssituation bezüglich der Hochdruckgasleitung und das damit einhergehende Risiko einzugehen,
- das örtliche Personal für den Hochwasserfall entsprechend zu schulen (z.B. Betretungsverbot für Kellerräume/ tiefliegende Räume beim Auftreten von Problemen),
- der Gasnetzbetreiber im Rahmen der Verpflichtung zur Eigenüberwachung der Hochwasserschutzanlage einzubinden,
- auftretende Probleme im Bereich der Gasleitung der Stadt Passau, Untere Wasserbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf binnen zwei Wochen zu melden.

Baulich sind die Böschungen entsprechend der erdstatischen Berechnung anzupassen.

2.5 Kreuzungsbauwerke – laufende Kontrollen

Die Kreuzungsbauwerke mit den HWS-Anlagen sind laufend auf Betriebssicherheit zu kontrollieren. Neben turnusmäßigen Kontrollen (alle zwei Jahre) sind die Kreuzungen auch nach besonderen Ereignissen wie Hochwasser oder Eisgang zu inspizieren.

Mindestens alle zehn Jahre sind Druckprüfungen vorzunehmen. Befahrbare Leitungen sind mit Rohrkameras, weiterhin Verschlussorgane, Leitungsdichtungen usw. zu überprüfen.

2.6 Bestandspläne/ Deichbuch

Nach Abschluss der Maßnahme sind Ausführungsunterlagen und ein Deichbuch zu erstellen und der Stadt Passau –Untere Wasserbehörde- innerhalb von 6 Monaten vorzulegen; Inhalt und Aufbau richten sich nach DIN 19712.

2.7 Bauabnahme

2.6.1 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzunehmen, es sei denn, dass der Bauherr die Bauabnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

2.6.2 **Bei der Binnenentwässerung hat die Bauabnahme für Bauteile, die später nicht mehr einsehbar sind, baubegleitend zu erfolgen.**

2.6.3 Die entsprechende Mitteilung darüber oder die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die Bauabnahme ist der Stadt Passau – Untere Wasserbehörde - unaufgefordert vorzulegen.

3 Nebenbestimmungen zu Belangen des Naturschutzes

3.1 Der Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung ist Bestandteil der Genehmigungsplanung. Er umfasst die saP mit Quartierbaumerfassung vom Januar 2017, die FFH-VA vom 12. Januar 2017 und die Bearbeitung der Eingriffsregelung nach BayKompV vom 17. August 2017 (Erläuterungsbericht). Zu letzterem zugehörig sind die beiden Pläne „Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV – Eingriff: Rodung“ und „Freiflächengestaltung/ Ausgleichsplanung“, jeweils vom August 2017.

3.2 Die in der naturschutzfachlichen Planung enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und fristgerecht zu erfüllen.
Insbesondere wird darauf verwiesen, dass

- die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 408, Gmkg. Beiderwies von der Stadt Passau wie naturschutzfachlich festgelegt, zu erhalten und zu pflegen ist,

- der Ausgleich für die Beeinträchtigung des geschützten Auwaldbereiches dauerhaft vorzuhalten ist. Der Pachtvertrag für die Fläche Fl.Nr. 408, Gmkg. Beiderwies ist daher nach 25 Jahren zu erneuern. Falls dies unmöglich ist, muss mit mehrjähriger Vorlaufzeit eine andere geeignete Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt und entwickelt werden,

- die Ersatzpflanzung der Silberweiden in Lücken des an die Kläranlage angrenzenden Auwalds pfleglich entwickelt und erhalten wird (die Bäume stehen außerhalb des Gefahrenbereichs zum HWS-Deich),

- die Grünflächen der Kläranlage wie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt angelegt, pfleglich entwickelt und spätestens in der Vegetationszeit nach Fertigstellung der Maßnahmen zum HWS bepflanzt werden,

- ausgebrachte Fledermauskästen erneuert werden, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind.

3.3 Zu erhaltende Gehölze sind fachgerecht vor baubedingten Schäden zu schützen. Auf DIN 18920 wird hierzu verwiesen. Insbesondere sind der gesamte Gehölzbestand entlang des Kräuterbaches und der Auwald donauseitig hinter dem Deich vor Beeinträchtigungen zu schützen. Aufstellflächen für die Spundwandramme müssen innerhalb des Kläranlagengeländes liegen. Durch die vorübergehende Verbreiterung der Dammkrone dürfen die angrenzenden Gehölzbestände nicht geschädigt werden.

3.4 Der Auwald zwischen Deich und Donau muss seine naturschutzfachliche Qualität dauerhaft behalten. Dies ist FFH-rechtlich und nach § 30 BNatSchG erforderlich.

Erläuterung: Eine Unterbrechung des Auwald-Gürtels auf Höhe der Kläranlage würde das FFH-Gebiet 7447-371 erheblich beeinträchtigen. Bereits bei früheren Planungen (z. B. Lände Lindau) wurde zur Betroffenheit der donaubegleitenden Auwälder festgestellt, dass durch einen weiteren, erheblichen Flächenverlust des LRT 91E0 infolge Summationswirkung die Erheblichkeits-Schwelle für das Gesamtgebiet überschritten wird. Die im Erläuterungsbericht zum HWS Kläranlage unter Pkt. 6.3. gemachte Aussage, dass künftig im Deich-Schutzstreifen „keine Jungbäume mehr aufkommen sollen“, muss daher berichtigt bzw. klargestellt werden. Um den Sicherheitsanforderungen des HWS-Deiches Genüge zu tun, ist folgendes Vorgehen naturschutzfachlich möglich: Regelmäßige Kontrolle der bestehenden Altbäume im Hinblick auf die Gefahrenlage für den HWS-Deich; falls Altbäume beschnitten/gefällt werden müssen, ist dies naturschutzfachlich/artenschutzrechtlich zu begleiten. Falls

möglich, sind die Gefahrenbäume in mehreren Meter Höhe abzuschneiden und als Hochstumpf oder Kopfweide zu belassen. Totalverluste von Altbäumen werden durch Neupflanzungen mit langfristigem Entwicklungspotential an geeigneter Stelle entlang der Donau ersetzt. Anfallendes Totholz ist soweit möglich vor Ort zu belassen. Verluste an Habitatstrukturen werden sofern erforderlich durch entsprechende Nistkästen im Umfeld ersetzt. (Dieses Vorgehen wird bereits seit Jahren im Auwald entlang der Donau durch die WSV praktiziert.) Jungbäume, die sich nach Art und Standort zu „Problembäumen“ entwickeln würden, können durch frühzeitigen Rückschnitt nieder- mittelwaldwaldartig gehalten werden. Der Auwald wird dadurch im Bereich des Deich-Schutzstreifens eine Struktur ähnlich wie bei Anwesenheit des Bibers einnehmen und seine naturschutzfachliche Funktion grundsätzlich weiterhin erfüllen können, ohne den Deich zu gefährden.

4 Nebenbestimmungen zu Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes

- 4.1 Für den Aufbau der mobilen Elemente ist ein Aufbaukonzept zu erarbeiten, das die Gesamtaufbaudauer berücksichtigt und festlegt, bei welchem Wasserstand mit dem Aufbau zu beginnen ist. Für den Aufbau sind zwei verantwortliche Personen zu benennen. Der Aufbau der mobilen Elemente ist mindestens einmal jährlich zu üben. Die Übung ist zu dokumentieren.
- 4.2 Nach Angaben des Kläranlagenbetreibers befinden sich aus Gründen der Betriebssicherheit im Hochwasserfall immer zwei Personen auf dem Gelände der Kläranlage. Es wird aus daher darauf hingewiesen, dass nach Aufbau der mobilen Elemente die Kläranlage u.a. zu Rettungszwecken nicht mehr trockenen Fußes erreicht werden kann. Für die Versorgung des Personals und für den Schichtwechsel sind deswegen geeignete Transportmittel (flaches Boot) anzuschaffen (Anmerkung: Der Löschzug Innstadt (Feuerwehr) verfügt über kein Boot).

5 Nebenbestimmungen zu Belangen des Straßenverkehrs

Im Falle der Inanspruchnahme der Wiener Straße ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Passau (straßenverkehr@passau.de) zu beantragen.

6 Nebenbestimmungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht

- 6.1 Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit ist nachzuweisen.
- 6.2 Ein Standsicherheitsnachweis ist (wie hier) bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner zu führen.
- 6.3 Ob eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen geboten ist oder nicht entscheidet sich bei der Vorlage des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der BauVorIV (Bauvorlagenverordnung).

- 6.4 Der Kriterienkatalog ist durch den qualifizierten Tragwerksplaner auszufüllen. Für die Angaben ist der Tragwerksplaner verantwortlich. Kann er die unter Ziffer 5 des Kriterienkataloges angeführten Fragen ausschließlich mit „ja“ beantworten, dann ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich
- Die Vorlage des Kriterienkatalogs gem. Ziff. 4.5 muss spätestens mit der Anzeige über den Beginn der Baumaßnahme erfolgen.
- 7 **Nebenbestimmungen zu Belangen der Bodendenkmalpflege**
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
- 8 **Nebenbestimmungen zu Belangen der Stadtwerke Passau GmbH**
- 8.1 Bei der Planung und Ausführung des Hochwasserschutzes ist darauf zu achten, dass die Arbeiten erschütterungsfrei ablaufen, um den Leitungsbestand nicht zu gefährden.
- 8.2 Die bestehenden Mittelspannungskabel sind ggf. den neuen Verhältnissen anzupassen bzw. während der Baumaßnahme entsprechend zu schützen.
- 9 **Vorbehalt**
- Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, sofern sie im Interesse des Gemeinwohles oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens auf Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten erforderlich sind oder sich die im Rahmen der Planung getroffenen Annahmen nicht bestätigen. Falls solche ergänzenden Maßnahmen aus vertretbaren Gründen technisch oder finanziell nicht möglich sind, sind die Betroffenen zu entschädigen.
- 10 **Hinweise**
- 10.1 **Überwachung**
Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 91 WHG, Art. 62 BayWG zu dulden.
- 10.2 **Teilabnahme**
Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind und die für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist ggf. der Private Sachverständige der Wasserwirtschaft (PSW) so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

IV) Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Bedingungen oder Auflagen im Planfeststellungsbeschluss oder durch Planänderungen bzw. -ergänzungen in den festgestellten Unterlagen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V) Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes, des FFH-Gebietes Nr. 7447-371 können nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Passau ausgeschlossen werden, wenn die Maßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt werden.

VI) Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren betragen 8.050,00 €. Für den Eintrag in das Wasserbuch sind 50,00 € zu entrichten. Auslagen sind in Höhe von 3.183,00 € (Gutachten des amtl. SV beim WWA) angefallen.

A) Sachverhalt

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in der Stadt Passau im Ortsteil Haibach am rechten Donauufer unterhalb der Innmündung (ca. Fluss-km 2223,75 – 2223,95).

1.2 Geologische, bodenkundliche, morphologische und hydrogeologische Grundlagen

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Anlage 10 der Antragsunterlagen verwiesen.

1.3 Faunistisch und floristisch-vegetationskundliche Verhältnisse

Bezüglich der faunistischen und floristischen – vegetationskundlichen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet wird auf den Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung verwiesen (Anlage 9 der Antragsunterlagen).

1.4 Gewässerökologie

Der Flusswasserkörper der Donau, an den das Projektgebiet angrenzt, wird im Wasserkörpersteckbrief der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit dem Code F 633 (Donau von Passau bis Staatsgrenze) angegeben. Es handelt sich in diesem Abschnitt um einen erheblich veränderten Wasserkörper.

1.5 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Die förmliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Donau erfolgte per Verordnung im Amtsblatt Nr. 23 vom 05.08.2015 durch die Stadt Passau auf der Grundlage des Bemessungshochwassers vom Juni 2013.

Der festgesetzte und im Planungsbereich maßgebliche Wasserspiegel HW_{2013} liegt bei 298,60 m üNN.

1.6 Verkehrswege

Im Maßnahmenbereich befindet sich die Staatsstraße 2125 (Wiener Straße).

1.7 Hydrologische Grundlagen

1.7.1 Abflüsse Donau

Abflüsse der Donau am maßgebenden Pegel Passau Ilzstadt:

Ereignis	Abfluss in m ³ /s
MNQ	620
MQ	1420
HQ 10	5600
HQ 20	6700
HQ 100	8800
HQ extrem	11500

Aus dem zweiten Zyklus Hochwassermanagementrichtlinie liegen ermittelte Wasserspiegellagen vor:

HW 100: 297,80 m üNN

HW extrem: 299,60 m üNN

1.7.2 Landschaft und Umwelt

Die Hochwasserschutzmaßnahme stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Zur Beurteilung, ob die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden, sind die Auswirkungen der Maßnahme in naturschutzfachlicher Hinsicht im Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung, Anlage 9 der Antragsunterlagen) dargestellt. Im Einzelnen wird auf diese Anlage verwiesen.

1.8 Wasserwirtschaftliche Würdigung und Prüfung des Vorhabens

1.8.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht nach Nr. 7.4.6 VVWas geprüft. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Diese Prüfung erstreckt sich auch nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmensträger vorbehalten.

Die Prüfung stellt auch keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

1.8.2 Ergebnis der Prüfung

1.8.2.1 Allgemeines

Bei der Hochwasserschutzanlage handelt es sich um einen reinen Objektschutz.

1.8.2.2 Schutzgrad/ Bemessungshochwasser

Das Bemessungshochwasser (BHW) wird von 298,10 m üNN auf 298,60 m üNN erhöht.

In der Bestandssituation (altes BHW) ist die Anlage vor einem HW 100 geschützt. Mit der Festlegung des neuen BHW erhöht sich der Schutzgrad. Mit Bezug auf die aktuell laufenden Planungen der staatlichen Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Passau entspricht dies HQ 100 + 15 % (= Landesentwicklungsprogramm). HQ extrem (299,60 m üNN) liegt deutlich über dem BHW. Auch unter Einbeziehung des Freibordes reicht die Höhe der Anlage nicht aus, um einem HQ extrem zu widerstehen.

1.8.2.3 Schutzlinie

Der Grundaufbau der bestehenden Schutzlinie ist eine umlaufende Schmalwand bis zum Felshorizont als Untergrundabdichtung. In Bereichen, in denen das Gelände nicht die ausreichende Höhe hat, ist ein homogener Deichkörper vorhanden. Am luftseitigen Deichfuß verfügen die Deiche über ein Filterprisma. Im Hochwasserfall wird die Binnenentwässerung über die Kläranlage (Zulaufschacht mit Schneckenhebewerk) selbst sichergestellt.

Im Bereich der Erweiterung des Nachklärbeckens 3 übernimmt eine MIP-Wand die Funktion von Untergrundabdichtung und Deich.

Im vorliegenden Antrag wird die Schutzlinie, soweit erforderlich erhöht. Gegenüber der bisherigen Schutzlinienhöhe beträgt die Erhöhung bis zu 1,5 m.

Im Abschnitt 0+217,5 bis 0+229 ist die Lücke im Dichtungssystem, die sich zwischen Spundwand und MIP ergibt, zu schließen. Das darauf befindliche Winkelstützelement ist entsprechend an das Dichtelement anzuschließen.

Die Schutzlinie teilt sich in folgende Abschnitte ein:

0+000 bis 0+116,50 0+217,50 bis 0+694,40	Untergrundabdichtung Schmalwand (Bestand)
0+116,50 bis 0+217,50	Untergrundabdichtung MIP (Bestand)
0+684 bis 0+694,40 0+000 bis 0+007,25	Mobiler Hochwasserschutz, Kläranlagenzufahrt (Neu)
0+007,25 bis 0+116,50	Hochwasserschutzwand, Winkelstützwand (Neu) auf bestehender Schmalwand
0+116,50 bis 0+217,50	Hochwasserschutzwand Erhöhung Nachklärbecken (Neu) auf bestehender MIP
0+217,50 bis 0+229,0	Hochwasserschutzwand Winkelstützwand (Neu) auf bestehendem Deich mit Schmalwand bis zur Deichaufstandsfläche Lückenschluss Dichtungselement zwischen MIP und Spundwand mit Anschluss an Winkelstützwand (Neu, Forderung im Verfahren)
0+229,00 bis 0+324,80	Spundwand statisch tragend (Neu) im bestehenden Deich
0+324,80 bis 0+565,00	Deichkörper (Bestand)
0+565,00 bis 0+616,00	Erhöhung und Verbreiterung bestehender Deich.

1.8.2.3.1

Freibord

Den Angaben im Erläuterungsbericht zufolge wird der Freibord zum neuen BHW wie folgt festgelegt:

- im Bereich der festen Schutzlinie: 0,70 m
- im Bereich mobiler Elemente: 0,20 m

Bei den mobilen Elementen ist abweichend davon in der planlichen Darstellung und im Bauwerksverzeichnis ein Freibord von 0,7 m angegeben. Dies ist vom Antragsteller noch klarzustellen.

Ein rechnerischer Freibordnachweis liegt den Unterlagen nicht bei.

Im Bereich der Wiener Straßen ist davon auszugehen, dass der Freibord ausreichend ist, da geringe Wassertiefen vorhanden sind und der Bereich auf der Donau abgewandten Seite des Ringdeichs liegt.

Auf der donauzugewandten Seite des Ringdeichs ist mit höherem Wellenaufwurf zu rechnen. Auf der gegenüberliegenden Donauseite wird aktuell der Hochwasserschutz ZF-Lindau errichtet. Dieser besitzt ein deutlich höheres Schutzziel, da dort ein Freibord von 0,8 m realisiert wird. Unter Berücksichtigung der umliegenden Hochwasserschutzanlagen kann dem antragsgegenständlich gewählten Freibord zugestimmt werden.

1.8.2.3.2

Mobile Elemente

Die Einfahrt wird mobil verschlossen. Die Verschlusshöhe beträgt laut Querprofil inkl. Freibord 1,35 m. Beim BHW beträgt der Einstau 0,65 m. Zum Widerspruch beim Freibord wird auf das vorherige Kapitel verwiesen.

Laut DIN 19712, Nr. 9.3 sind Verschlüsse der Klasse I redundant auszuführen. Den Antragsunterlagen zufolge soll die Redundanz durch operative Maßnahmen sichergestellt werden. Dies soll durch Sandsäcke bzw. ein bereits vorhandenes Tonnen-system bewerkstelligt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Verzicht auf eine zweite bauliche Ebene nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des BWK Merkblattes M6 möglich, wenn:

- die Anlage ständig unter Aufsicht steht,
- sichergestellt ist, dass die in der statischen Bemessung zugrunde gelegten Lastannahmen im Hochwasserfall nicht überschritten werden,
- die Risikobewertung zum einem entsprechenden Ergebnis kommt.

Entsprechende Aussagen zu den vorgenannten Punkten sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Dahingehend besteht **Ergänzungsbedarf**.

Begünstigend in der Risikobeurteilung wirkt sich die Tatsache aus, dass es sich bei diesem Hochwasserschutz ausschließlich um einen Objektschutz handelt und der bei Hochwasser auf der Anlage befindliche Personenkreis klar begrenzt und überschaubar ist.

Auch das Vorhalten von Sandsäcke bzw. das Tonnen-system wirkt sich positiv auf die Risikobeurteilung aus, wenn diese im Vorfeld von Hochwässern in den geschützten Bereich der Hochwasserschutzanlage gebracht werden bzw. auf dem Gelände gelagert werden.

Die Lage zur Staatsstraße wirkt sich in der Gesamtbeurteilung negativ aus. Dahingehend werden Sicherungsmaßnahmen im Vorfeld des Verschlusssaufbaus erforderlich, um das Risiko aufgrund des öffentlichen Verkehrs entsprechend zu reduzieren. Wesentlich wird die Verhinderung eines Fahrzeuganpralles in der Aufbauphase sein. Dies dient auch der Arbeitssicherheit des eingesetzten Personals.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind die genannten Punkte **des BWK Merkblattes M6 noch vom Antragsteller abzuarbeiten**.

Es wird momentan davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen, insbesondere zum Verkehr, die Bewertung nach dem BWK Merkblattes M6 im Sinne des Antragstellers geführt werden kann.

- 1.8.2.3.3 Anlage von Deichhinterwegen und Rampen
Der Bau von Deichverteidigungswegen und einer Auffahrtsrampe führt zur Verbesserung der Verteidigbarkeit der HWS-Anlage sowie zur Erleichterung des Unterhalts. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dies zu begrüßen.
- 1.8.2.3.4 Ertüchtigung/ Erneuerung der Dammfussdrainagen
Die Ertüchtigung/ Erneuerung der Drainageprismen mit Einbau von Sickerrohren wirkt sich positiv auf die Standsicherheit der Dämme aus.
- 1.8.2.3.5 Herstellung einer normenkonformen Bewuchssituation der Deichböschungen
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, den Deich von Baum- und Strauchbewuchs freizustellen. Es sind dabei jedoch das dortige Schutzgebiet und geltendes Naturschutzrecht zu berücksichtigen. Der wasserseitige Deichschutzstreifen wird durch Bewuchskontrolle entsprechend entwickelt.
- 1.8.2.3.6 Längsverlaufende Wasserleitung im Deichkörper
Durch die statisch tragende Spundwand wird die Deichfunktion des Erdkörpers ersetzt. Der Erdkörper wird jedoch für die Unterhaltung der Anlagen weiter benötigt.

Die geplante Spundwand ist so nah wie möglich an die MIP-Wand heranzuführen.

Die verbleibende Lücke (Abschnitt 0+217,5 bis 0+229) ist z.B. durch Injektionsverfahren oder gleichwertige Lösungen zu schließen. Auch in diesem Bereich ist die Funktion des Deichkörpers entsprechend zu ersetzen.
- 1.8.2.3.7 Längsverlaufende Gasleitung im Deichkörper
Zur Beurteilung der Situation bezüglich der Gasleitung im Deichkörper wurde das Landesamt für Umwelt (LFU) um Stellungnahme gebeten.

Die hier vorhandene Fallkonstellation, dass eine Gasleitung in der Deichaufstandsfläche entlang der Bauwerksachse verläuft, ist dem LFU aus anderen Bereichen Bayerns nicht bekannt.

Dass der vorgefundene Zustand nicht der geltenden Normung entspricht, ist eindeutig.

Nach den einschlägigen Regelwerken für linienförmige Hochwasserschutzanlagen, insbesondere DIN 19712 und DWA-M 507-1 ist die Führung von Leitungen quer, längs, ober-, inner- oder unterhalb von Hochwasserschutzbauwerken grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen gelten lediglich für Leitungen, die funktional mit einem Hochwasserschutzbauwerk in Verbindung stehen (z.B. Drainageleitungen) oder für Fremdleitungen, sofern deren Querung unumgänglich ist.
Sind Leitungsführungen im Bauwerksbereich nicht zu vermeiden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch das Verlegen oder den Betrieb der Leitungen die Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit, Erosionssicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird. Für die Beurteilung werden dafür regelmäßig geotechnische Nachweise geführt. Die Rohrleitungen selbst sind so auszubilden, dass sie Einwirkungen aus Erd- und Wasserdruck, Verkehrslasten, Baugrundbewegun-

gen und Auftrieb schadlos aufnehmen können. Sofern die Bauwerkssicherheit gewährleistet ist und die Bemessung der Rohrleitung den vorgenannten Vorgaben entspricht, kann der Verbleib einer Leitung **ausnahmsweise toleriert** werden.

Die Situation an der Kläranlage Passau wird wie folgt bewertet:

Rohrleitung und Deich weisen mittlerweile eine Betriebszeit von über 30 Jahren auf. Während dieser Zeit wurden keine im Zusammenhang mit der Leitung stehende Schäden oder Veränderungen am bzw. im Umfeld des Deiches festgestellt. Wegen der Lage der Leitung unterhalb des Stützkörpers ist eine nachteilige Veränderung der Bauwerksdurchströmung auszuschließen. Ferner kann eine Beeinträchtigung der Unterströmung bei ordnungsgemäßer Funktion der Untergrundabdichtung ausgeschlossen werden.

Eine ausreichende Bemessung der Rohrleitung darf mit Blick auf die Betriebserfahrung unterstellt werden. Die Stellungnahme des Netzbetreibers im Verfahren stärkt diese Annahme.

Die Auswirkungen auf die Tragfähigkeit des Deiches wurden in der geotechnischen Stellungnahme des Büros Kraft-Dohmann-Gzeslik-Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH beurteilt. Anhand rechnerischer Nachweise kommt das Büro zum Ergebnis, dass die Tragfähigkeit des Deichbauwerks durch die Rohrleitung nicht beeinträchtigt wird. Eine Überschreitung des Ausnutzungsgrades wurde im Zuge der Berechnungen lediglich für den Deichabschnitt von Bauwerks-km 0,510 bis 0,580 in der Bemessungssituation „fallender Wasserspiegel“ festgestellt. Ursächlich hierfür ist jedoch die steilgeneigte wasserseitige Böschung. Die Ausführungen in der geotechnischen Stellungnahme sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel.

Anhand der vorliegenden Erkenntnisse ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte, aus denen eine, durch den Betrieb der Rohrleitung bedingte Beeinträchtigung der Sicherheit des Deichbauwerks abgeleitet werden kann. Ein Verbleib der Rohrleitung insb. unter Berücksichtigung der örtlichen Zwangspunkte kann toleriert werden. Ein zwingendes Erfordernis zur Verlegung der Leitung (eine ordnungsgemäße Überwachung und Prüfung der Gasrohrleitung nach den dafür geltenden Vorschriften vorausgesetzt) drängt sich aktuell nicht auf.

Begünstigend in der Beurteilung wirkt sich auch hier die Tatsache aus, dass es sich bei diesem Hochwasserschutz ausschließlich um einen Objektschutz handelt und der bei Hochwasser auf der Anlage befindliche Personenkreis klar begrenzt und überschaubar ist.

Führt man eine fachliche Bewertung des Sachverhalts anhand der in DIN 19712 genannten Kriterien

- Unvermeidbarkeit,
- Gewährleistung der Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Deiches,
- ausreichende Bemessung der Rohrleitung und
- Kontrollier- und Prüfbarkeit der Rohrleitung

durch, kommt man in der Bestandssituation zum Ergebnis, dass der Verbleib der Leitung ausnahmsweise toleriert werden kann.

Langfristiges Ziel bleibt jedoch die Verlegung der Gasleitung außerhalb des Deichquerschnitts / Schutzanlagenquerschnittes. Die langfristige Verlegung der Leitung dürfte auch im Sinne des Betreibers sein, da insbesondere die Beseitigung von Schäden stets mit erheblichen baulichen und kostenintensiven Eingriffen in den bestehenden Hochwasserschutz verbunden ist. Daher dürfte der Betreiber ein Interesse daran haben, die Zugänglichkeit zu verbessern und damit Aufwendungen zu reduzieren.

Solange die Gasleitung im Deichkörper/ Schutzanlagenquerschnitt liegt, sind betrieblich/ operativ höhere Anforderungen an die Hochwasserschutzanlage und deren Betrieb zu stellen. Insbesondere:

- ist in der Betriebsvorschrift zum Hochwasserschutz auf die Situation und das Risiko einzugehen,
- ist das örtliche Personal für den Hochwasserfall entsprechend zu schulen (z.B. bei Auftreten von Problemen Betretungsverbot für Kellerräume/ tiefliegende Räume),
- ist im Rahmen der Eigenüberwachung der Hochwasserschutzanlage der Gasnetzbetreiber entsprechend einzubinden,
- sind auftretende Probleme im Bereich der Gasleitung der Stadt Passau, Untere Wasserbehörde, sowie dem Wasserwirtschaftsamt binnen 2 Wochen zu melden.

Baulich sind die Böschungen entsprechend der erdstatischen Berechnung anzupassen.

1.8.2.4 Binnenentwässerung

Die Binnenentwässerung bleibt unverändert, Probleme beim Juni 2013-Hochwasser sind nicht bekannt.

1.8.2.5 Standsicherheit/ Bautechnische Nachweise

Die bautechnischen Nachweise haben den materiellen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zu genügen. Hier ist insbesondere Art. 62 BayBO zu beachten. Hierzu ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise vorliegen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft und zum Bau freigegeben sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung bzw. Ertüchtigung der bestehenden Hochwasserschutzanlage.

2.2 Umfang des Vorhabens

Im Rahmen der Verbesserung der bestehenden Hochwasserschutzanlage der Kläranlage Passau-Haibach wird das Bemessungshochwasser auf das Niveau des Hochwasserstandes HW 2013 (BHW: 298,60 m üNN) angehoben. Desweiteren wird der Freibord auf 0,70 m festgelegt.

Die Antragsunterlagen sehen folgende Maßnahmen vor:

- Erhöhung der Schutzlinie (Erhöhung der Deich- und Mauerkronen sowie Errichtung einer Mauer im Bereich Wienerstraße),
- Einbau einer statisch tragenden Innendichtung im Bereich der Wasserleitung,
- Verbesserung der Verteidigungsmöglichkeit der HWS-Anlagen durch den Bau von Rampen und Deichverteidigungswegen,
- Erneuerung/ Ertüchtigung der Dammfußdrainagen,
- Verschluss im Bereich Haupteinfahrt mit mobilen Elementen,
- Herstellen einer normenkonformen Bewuchssituation der Deichböschungen,
- wasserseitige Entwicklung eines Deichschutzstreifens (Bewuchskontrolle).

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Am 19.01.2018 beantragte die Stadt Passau, vertreten durch die Dienststelle Stadtentwässerung, unter Vorlage von Plänen die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Verbesserung des bestehenden Hochwasserschutzes der Kläranlage Passau - Haibach.

Der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf stellte mit Schreiben vom 20.11.2019 im Wesentlichen die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen und deren Eignung für die Fortführung des Verfahrens fest. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stadt Passau, Untere Wasserbehörde, leitete daraufhin das Anhörungsverfahren ein. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.12.2019 bis 17.01.2019 bei der Stadt Passau nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 35 der Stadt Passau vom 11.12.2019 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich wurde eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Passau vorgenommen.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau, Rathausplatz 2+3, 94032 Passau, Altes Rathaus 6. Stock, Zi. 607, erhoben werden können und verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind.

Den betroffenen Grundstückseigentümern wurde mit Schreiben der Stadt Passau vom 16.12.2019 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Stadt Passau bat außerdem mit Schreiben vom 16.12.2019 folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Verbände und Beteiligte um Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben:

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Linz
- Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B VI – Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte
- Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Passau
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Fischereiberechtigte: Verein der auf der Strecke zwischen Passau und Jochenstein Fischereiberechtigten e.V. Passau
- Grenzkraftwerke GmbH
- Stadtwerke Passau GmbH
- Stadt Passau, Dienststellen Stadtplanung, Stadtgestaltung, Naturschutz, Immissionsschutz, Straßenverkehr, Katastrophenschutz, Archäologie
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (als amtlicher Sachverständiger)

Die **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes** teilte mit Schreiben vom 23.01.2020 mit, dass aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht der Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach zugestimmt werden könne, sofern die Maßnahmen den Planungen entsprächen.

Das **Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft**, äußerte sich mit Schreiben vom 27.01.2020 dahingehend, dass im Projekt für den Kläranlagenstandort Abflüsse von 8.800 m³/s bei einem HQ 100 bzw. 11.500 m³/s bei einem HQ 1000 angegeben seien. Aufgrund dieser Abflussmengen sei durch den nur bei Extremereignissen verlorengehenden Retentionsraum nach fachlicher Einschätzung mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse der Donau in Österreich zu rechnen.

Im Hinblick auf die Gewässergüte sei die Maßnahme zu begrüßen, da durch den Ausbau des Hochwasserschutzes eine Minimierung der Gefahr von Betriebsunterbrechungen und damit von Umweltbeeinträchtigungen durch die Abwasseranlagen (ungeklärte Einleitung von Abwässern in die Donau) bestünde.

Die **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** teilte mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass eine Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes bzw. der Fischerei nicht zu erwarten sei, wenn der Fischereiberechtigte gehört würde und in Form einer Nebenbestimmung geregelt würde, dass Baumaterialreste im Gewässer nicht abgelagert und Betonschlempe nicht eingeleitet werden darf.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Referat B VI-Abteilung Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte** führte in der Stellungnahme vom 21.02.2020 aus, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die Planung nicht berührt würden.

Das Risiko, bei den geplanten Arbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, könne als sehr gering eingeschätzt werden, da weder Bodendenkmäler bekannt noch in den geplanten Bereichen vermutet würden. Innerhalb der Kläranlage befinde sich ein spätrömischer Burgus (Invnr. D-2-7446-0004), der durch die Baumaßnahme jedoch nicht gequert würde.

Es werde darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG (Denkmalschutzgesetz) unterlägen.

Der **Stadtarchäologe** äußerte sich bereits mit Schreiben vom 03.04.2019, das auch weiterhin Gültigkeit hat, dahingehend, dass im östlichen und südöstlichen Bereich der Kläranlage (Gmkg. Beiderwies, FlSt. 380) –insbesondere im Bereich des östlichen Klärbeckens- bei Maßnahmen der Stadtarchäologie Passau in der Vergangenheit einige unspezifische archäologische Befunde und Fundmaterial geborgen werden konnten. Eine Begrenzung der Befundstreuung sei nicht feststellbar gewesen, möglicherweise reiche sie im Norden bis an den Kräuterbach.

Von den geplanten Bauarbeiten seien diese oder mögliche weitere, noch unbekannte Bodendenkmäler nicht betroffen, da die Spundwände von der Krone des umlaufenden, rezent aufgeschütteten Deiches aus abgetieft würden. Allenfalls könnten in den tiefsten Abschnitten der Bohrwand –also unterhalb der Deichaufschüttung- bisher unbekannte archäologische Befunde liegen. Eine Grabung in diesem Bereich wäre aber nur möglich, wenn der gesamte Deich vorher abgetragen würde und müsste sich selbst dann auf einen tief-längschmalen Streifen beschränken. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheine dies als nicht sinnvoll bzw. vertretbar. Das auf dem Gelände der Kläranlage eingetragene Bodendenkmal D-2-7446-0004 (Burgus der späten römischen Kaiserzeit) werde von den Baumaßnahmen nicht berührt.

Aus Sicht der Stadtarchäologie Passau bestünden daher aus o.g. Gründen gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Kläranlage Haibach keine Einwände.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. stellte mit Schriftsatz vom 31.01.2020 fest, dass im Eingriffsbereich keine Gewässerlebensräume vorhanden seien. Die Planunterlagen gingen ferner davon aus, dass die Gewässergüte der Donau durch die Baumaßnahmen nicht negativ beeinflusst werde. Insoweit bestünden gegen die Maßnahme keine Einwände.

Der Fischereiberechtigte sei rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.

Die Stadtwerke Passau GmbH (SWP) verwies mit Schreiben vom 02.04.2020 auf die bisherigen Stellungnahmen an die Stadtentwässerung aus den Jahren 2017 und 2018. Gemäß den Ausführungen vom 02.11.2017 unterhielten die Stadtwerke seit Anfang der 80er Jahre, nach Errichtung des gemeinsamen Donaudükers (Gas, Wasser, Strom und Abwasser), auf dem Kläranlagengelände eine Gashochdruckleitung. Sie stelle eine der zentralen Einspeiseleitungen für weite Teile des Stadtgebietes in der Innstadt dar. Darüber hinaus befinde sich auf dem Gelände noch eine Wasserhauptleitung mit der Funktion einer Pumpleitung zur Versorgung der Stadtteile Grubweg, Hals und der Gemeinde Salzweg.

Beide Leitungen hätten also für die Gas- und Wasserversorgung in Passau eine zentrale Bedeutung.

Die Überlegungen im Zuge der Planung, die Stadtwerke sollten die betroffenen Leitungen in ihrer gegenwärtigen Trasse umverlegen oder gar ersatzlos stilllegen, könnten sie daher nicht nachvollziehen und stimmten diesen auch nicht zu.

Bei der betroffenen Wasserleitung habe sich im Laufe des Gespräches eine Lösung in der Form abgezeichnet, dass in einigen Metern entfernt zur Leitung eine Spundwand auf Kosten der Stadt Passau (gemeint ist der Vorhabensträger) eingebracht werden solle.

Es werde gebeten, bei der Planung und Ausführung darauf zu achten, dass die Arbeiten erschütterungsfrei ablaufen, um den Leitungsbestand nicht zu gefährden.

Bei großräumiger Umlegung dieser Leitung seien Aufwendungen in einer Größenordnung von bis zu einer Million Euro durchaus denkbar, zudem seien aufwendige Genehmigungsverfahren bei der Energieaufsicht erforderlich.

Wie aus den getätigten Sondierungsgrabungen der Stadt Passau im Bereich der Gashochdruckleitung ersichtlich, sei die Verlegung der Leitung im Urgelände erfolgt, sie befinde sich also unterhalb des erst später geschütteten Dammkörpers.

Eine Berücksichtigung der DIN 19712 sei bei der Verlegung somit nicht relevant gewesen.

Die Hochwasserereignisse des Jahres 2013 hätten gezeigt, dass von der Gasleitungstrasse keine Gefährdung ausgegangen sei.

Für die Versorgungsleitungen der Stadtwerke sei auf dem gegenständlichen Flurstück 360, Gmkg. Beiderwies eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

Abschließend wurde die Stadt Passau ersucht, ihre Überlegungen und Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Kläranlage unter dem Aspekt voranzutreiben, dass die Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Passau, insbesondere die Gas- und Wasserversorgung, in ihrer jetzigen Lage belassen werden könnten. Sollte die Stadt dennoch auf die Verlegung der Gashochdruckleitung bestehen, so wären die Kosten selbst zu tragen, da die Leitung durch eine Dienstbarkeit gesichert sei.

Mit Schreiben vom 06.04.2018 wurde zudem ausgeführt, dass die unterhalb des Deiches bzw. Dammkörpers im Urgelände verlegte, kathodisch geschützte und geschweißte Stahl-Hochdruckleitung, wie bereits dargelegt, für die Erdgasversorgung weiter Teile der Stadt Passau als zentrale Transportleitung von großer Bedeutung sei.

Im Bereich der Kläranlage ließe sich der betroffene Leitungsabschnitt (MOP12, DN 250) durch das Schließen einer Armatur in Grubweg-Untere Schneckenbergstraße absperrern (Reaktionszeit im Störfall 0,50 h).

Es bestünde dann die Möglichkeit, diesen Leitungsabschnitt über Ausbläser auf dem Gelände des Gaswerkes Haibach-Wiener Straße zu entspannen. Den Zeitraum für das Sperren und das Entspannen veranschlagen die SWP (ungehinderte Anfahrt vorausgesetzt) auf ca. 5 Stunden.

Ein Funktionsschema der Sicherheitseinrichtungen liege bei.

Alle Gashochdruckleitungen der SWP würden jährlich mittels Leckortung auf Undichtigkeiten untersucht werden. Darüber hinaus erfolge bei Stahlleitungen im Abstand von 7 Jahren eine Intensivmessung, um eventuelle Isolierschäden frühzeitig zu erkennen und sofort zu beheben.

Im besagten Abschnitt seien im Laufe von mittlerweile 35 Betriebsjahren (Lebensdauer > 60 Jahre keine Schäden aufgetreten. Rohrbrüche an geschweißten Stahlleitungen unterhalb des Dammbereiches seien daher, außer durch Fremdeinwirkung (z.B. Baggerangriff) nahezu auszuschließen. Die Betrachtung sonstiger Risikoszenerarien sei nicht realistisch. Der Hochwasserfall führe zu keinen außergewöhnlichen Beanspruchungen des gegenständlichen Leistungsabschnitts, die gesondert zu betrachten wären.

Es sei vorgesehen, mittelfristig eine Sanierung des angrenzenden Donaudükers mittels Inliner durchzuführen. In diesem Zusammenhang sei es sicher möglich, den Abschnitt Kläranlagenbereich in die Maßnahme miteinzubeziehen. Seriöse Kosten hierfür könne man erst nach Aufsetzen eines Projektes nennen.

In den Dammkörpern befindliche Druckleitungen seien entlang der großen Flüsse (Donau, Elbe, Rhein) des Öfteren anzutreffen, jedoch seien Art und Lage (Längsverlauf, Querung, etc.) so verschieden, dass eine allgemeine Aussage hierüber kaum möglich sein werde. Es werde aber nochmals darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall die Leitung im Urgelände und nicht im Dammkörper liege; gemessen am allgemein vorherrschenden Standard sei die Sicherheit gegeben.

Darüber hinaus wurde mit Nachricht vom 02.03.2020 darum gebeten, die bestehenden Mittelspannungskabel ggf. den neuen Verhältnissen anzupassen bzw. während der Baumaßnahme entsprechend zu schützen.

Seitens der **Dienststelle Stadtplanung der Stadt Passau** wird das Vorhaben laut Stellungnahme vom 03.02.2020 befürwortet. Bei Hochwasser bestünde immer die Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers, nicht zuletzt auf Grund von abfließendem Abwasser. So musste zuletzt im Juni 2013 das Trinkwasser auf Grund des Hochwassers gechlort werden, um einer möglichen Keimbelastung des Wassers aus der Soldatenau vorzubeugen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der Einfriedung und zur anbaufreien Strecke könne eine Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Sofern möglich, solle zwischen Wiener Straße und Hochwasserschutzmauer eine ausreichend breite Grünfläche mit einer Baumreihe Berücksichtigung finden. Für die Ausführung und Gestaltung der HW-Mauer sehe der B-Plan Sichtbeton vor. Es werde um Einbindung der Dienststelle Stadtgestaltung hinsichtlich der Gestaltung HWS-Mauer in Kombination mit der Einfriedung gebeten.

Die Trafostation solle möglichst hochwasserfrei verlegt werden.

Ferner werde um Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege bzgl. Bodendenkmal gebeten.

Die Eingriffe in Biotopflächen/FFH-Gebiet, der erforderliche Ausgleich sowie die sonstigen grünordnerischen und naturschutzfachlichen Belange seien mit der Dienststelle Naturschutz abzustimmen.

Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes Kläranlage seien dabei zu beachten.

Der Pflegeweg auf der Deichoberkante solle auch nach Umsetzung des Hochwasserschutzes durchgängig befahrbar sein, ebenso die Anfahrbarkeit des Donauufers gewährleistet.

Im Norden der Kläranlage verlaufe eine Gashochdruckleitung, eine Beteiligung des Versorgungsträgers werde empfohlen, ebenso aller Versorgungsträger, die mit Leitungsrechten betroffen sind.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat das Vorhaben mit Ausführungen vom 02.03.20 folgendermaßen bewertet:

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) sei bereits seit 2016 an den Planungen zum Hochwasserschutz an der Kläranlage Passau beteiligt worden. Wie sich im Laufe der Voruntersuchungen herausgestellt habe, sei der vorhandene Hochwasserschutzdeich seit vielen Jahren der autogenen Sukzession überlassen worden und habe sich folglich mit dichtem Gehölzaufwuchs bestockt.

Die versäumte Unterhaltungspflege hätte durch die Rodung des gesamten Gehölzbewuchses auf dem Hochwasserschutzdeich nachgeholt werden müssen. Die Rodung sei außerhalb der Vogelbrutzeit im Februar 2017 und mit begleitender artenschutzrechtlicher Prüfung sowie FFH-VA erfolgt. Nachdem der Gehölzbestand bereits einen hohen Biotopwert entwickelt habe, habe die Rodung einen Eingriff und eine entsprechende Ausgleichsverpflichtung nach § 13ff BNatSchG ausgelöst. Ein Fachbüro habe den dazu notwendigen „Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung“ angefertigt. Der Gehölz-Ausgleich sei durch eine bereits durch die uNB im Vorgriff durchgeführte Ersatzpflanzung auf der städtischen Ökokontofläche Nr. 362 Gmkg. Grubweg erfolgt. Insgesamt seien wurden dort 1.742 m² Ausgleichsfläche mit naturgemäßem Vorwald verwirklicht worden.

Im Rahmen der Unterhaltungspflege seien aber am Fuß des HWS-Deichs auch einzelne Silberweiden des prioritären FFH - LRT 91E0 von Rückschnitt (3 Stk.) oder Fällung (5 Stk.) betroffen gewesen, die sich im FFH-Schutzgebiet Nr. 7447-371 befunden hätten. Die FFH-VA habe den Eingriff (auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Weiden durch Stockausschlag erneut wachsen) als nicht erheblich für das gesamte FFH- Gebiet entlang der Donau zwischen Kachlet und Jochenstein befunden.

Die am Deichfuß beeinträchtigte, nach § 30 BNatSchG geschützte Auwald-Fläche habe sich gem. Fachplanung Naturschutz auf 411 m² belaufen. Zum Ausgleich des geschützten Biotoptyps sei eine geeignete Fläche im räumlich-funktionalen Zusammenhang genutzt worden. Zudem sei Artenschutzrecht durch die Betroffenheit

potentieller Habitatstrukturen von Baum-Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten zu beachten.

Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umfassten:

- Weitgehender Erhalt von Baumhöhlen mit Habitateignung vor Ort
- Abzuschneidende Stammstücke mit Baumhöhlen wurden an geeignete Bäume der Umgebung ausgehängt
- Ausbringen von 9 zusätzlichen Fledermauskästen an geeignete Bäume des Auwalds
- Ersatzpflanzung von 18 autochthonen Silber-Weiden in bestehende Lücken des Auwalds im Umfeld (Hinweis: Die Pflanz-Standorte sind in der Karte zur Freiflächengestaltung / Ausgleichsplanung nur schematisch dargestellt und entsprechen nicht den tatsächlichen Standorten.)
- Langfristige Pacht (zunächst 25 Jahre Laufzeit mit Perspektive der Verlängerung) des Grundstücks Nr. 408 Gmkg. Beiderwies. Das Grundstück ist standörtlich der Donau-Aue zuzuordnen, steht mit ihr in direktem Kontakt und liegt nur rd. 500 m vom Eingriffsort entfernt. Seine Größe beträgt rd. 970m². Es wurde durch die Anpflanzung von Baumweiden (Entwicklungsziel „Kopf-Weiden“), angepasste Pflege der feuchten Hochstaudenflur und Schutz der vorhandenen Aue-Gehölze gesichert und in Teilflächen aufgewertet. Die erforderlichen Maßnahmen werden vereinbarungsgemäß von der Stadtgärtnerei Passau durchgeführt.

Die Schnittmaßnahmen und die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen seien durch Fachkräfte (Fr. S. Morgenrot und Fr. Y. Sommer) vor Ort begleitet worden. Die Ausgleichsfläche Nr. 408 sei durch die uNB zuletzt im Sommer 2019 überprüft und ausgebliebene Gehölze dort im Herbst 2019 ersetzt worden.

Künftig würden die Deichböschungen entsprechend den einschlägigen Richtlinien für Hochwasserschutzdeiche regelmäßig gemäht und dadurch eine Kraut-Gras-Schicht darauf entwickelt.

Es werde darauf hingewiesen, dass Gehölzbestand im Umgriff von Deichen in besonderem Maße auf sein Gefahrenpotential im Hochwasserfall hin überprüft und reguliert werden müsse. Künftige Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit seien zwar nicht Gegenstand der hier zu prüfenden Planfeststellung, die Zustandserfassung des Auwalds im Rahmen des HWS-Projekts könne aber als Bezugspunkt zur Eingriffsbewertung ggfls. künftig stattfindender Maßnahmen des Gehölz-Rückschnitts herangezogen werden.

Den beantragten Maßnahmen zur Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach könne unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

1. Der Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung ist Bestandteil der Genehmigungsplanung. Er umfasst die saP mit Quartierbaumerfassung vom Januar 2017, die FFH-VA vom 12. Januar 2017 (auf dem Deckblatt wurde fälschlich 12. Januar 2016 angegeben) und die Bearbeitung der Eingriffsregelung nach BayKompV vom 17. August 2017. Zu letzterem zugehörig

sind die beiden Pläne „Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV – Eingriff: Rodung“ und „Freiflächengestaltung/Ausgleichsplanung“, jeweils vom 17. August 2017.

2. Die in der naturschutzfachlichen Planung enthaltenen Vorgaben sind zu beachten und fristgerecht zu erfüllen. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass
 - die Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 408 Gmkg. Beiderwies von der Stadt Passau wie naturschutzfachlich festgelegt zu erhalten und zu pflegen ist;
 - der Ausgleich für die Beeinträchtigung des geschützten Auwaldbereiches dauerhaft vorgehalten wird. Der Pachtvertrag zur Fläche Nr. 408 Gmkg. Beiderwies ist daher nach 25 Jahren zu erneuern. Falls dies unmöglich ist, muss eine andere geeignete Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt und entwickelt werden;
 - die Ersatzpflanzung der Silberweiden in Lücken des zur Kläranlage angrenzenden Auwalds pfleglich entwickelt und erhalten wird (die Bäume stehen außerhalb des Gefahrenbereichs zum HWS-Deich);
 - die Grünflächen der Kläranlage wie im Plan der Freiflächengestaltung dargestellt angelegt pfleglich entwickelt und spätestens in der Vegetationszeit nach Fertigstellung der Maßnahmen zum HWS bepflanzt werden;
 - ausgebrachte Fledermauskästen erneuert werden, wenn sie nicht mehr funktionstüchtig sind.

Hinweis: Die auf dem städt. Ökokonto Fl. Nr. 362 Gmkg. Grubweg beanspruchte Ausgleichsfläche von 1.742 m² ist dauerhaft für ökologische Zwecke zur Verfügung gestellt.

3. Zu erhaltende Gehölze sind fachgerecht vor baubedingten Schäden zu schützen. Auf DIN 18920 wird hierzu verwiesen. Insbesondere sind der gesamte Gehölzbestand entlang des Kräuterbaches und der Auwald donauseitig hinter dem Deich vor Beeinträchtigungen zu schützen. Aufstellflächen für die Spundwandramme müssen innerhalb des Kläranlagengeländes liegen. Durch die vorübergehende Verbreiterung der Dammkrone dürfen die angrenzenden Gehölzbestände nicht geschädigt werden.
4. Der Auwald zwischen Deich und Donau muss seine naturschutzfachliche Qualität dauerhaft behalten. Dies ist FFH-rechtlich und nach § 30 BNatSchG erforderlich.
Erläuterung: Eine Unterbrechung des Auwald-Gürtels auf Höhe der Kläranlage würde das FFH-Gebiet 7447-371 erheblich beeinträchtigen. Bereits bei früheren Planungen (z. B. Lände Lindau) wurde zur Betroffenheit der donaubegleitenden Auwälder festgestellt, dass durch einen weiteren, erheblichen Flächenverlust des LRT 91E0 infolge Summationswirkung die Erheblichkeits-Schwelle für das Gesamtgebiet überschritten wird. Die im Erläuterungsbericht zum HWS Kläranlage unter Pkt. 6.3. gemachte Aussage, dass künftig im Deich-Schutzstreifen „keine Jungbäume mehr aufkommen sollen“, muss daher berichtigt bzw. klargestellt werden. Um den Sicherheitsanforderungen des HWS-Deiches Genüge zu tun, ist folgendes Vorgehen

naturschutzfachlich möglich: Regelmäßige Kontrolle der bestehenden Altbäume im Hinblick auf die Gefahrenlage für den HWS-Deich; falls Altbäume beschnitten/gefällt werden müssen, ist dies naturschutzfachlich/artenschutzrechtlich zu begleiten. Falls irgend möglich, sind die Gefahrenbäume in mehreren Meter Höhe abzuschneiden und als Hochstumpf oder Kopfweide zu belassen. Totalverluste von Altbäumen werden durch Neupflanzungen mit langfristigem Entwicklungspotential an geeigneter Stelle entlang der Donau ersetzt. Anfallendes Totholz ist soweit möglich vor Ort zu belassen. Verluste an Habitatstrukturen werden sofern erforderlich durch entsprechende Nistkästen im Umfeld ersetzt. (Dieses Vorgehen wird bereits seit Jahren im Auwald entlang der Donau durch die WSV praktiziert.) Jungbäume, die sich nach Art und Standort zu „Problembäumen“ entwickeln würden, können durch frühzeitigen Rückschnitt nieder- mittelwaldartig gehalten werden. Der Auwald wird dadurch im Bereich des Deich-Schutzstreifens eine Struktur ähnlich wie bei Anwesenheit des Bibers einnehmen und seine naturschutzfachliche Funktion grundsätzlich weiterhin erfüllen können, ohne den Deich zu gefährden.

Nach Rücksprache mit der **städtischen Straßenverkehrsbehörde** am 16.12.2019 ist eine Beteiligung der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich. Es genüge eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, wonach spätestens zwei Wochen vor Baubeginn für die Inanspruchnahme der Wiener Straße eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde (strossenverkehr@passau.de) zu beantragen sei.

Das **Ordnungsamt, Abtlg. Brand- und Katastrophenschutz** formulierte am 21.01.2020 in seiner Stellungnahme, dass für den Aufbau der mobilen Elemente ein Aufbaukonzept zu erarbeiten sei, das die Gesamtaufbaudauer berücksichtige und festlege, bei welcher Wasserhöhe mit dem Aufbau zu beginnen sei. Für den Aufbau seien zwei verantwortliche Personen zu benennen. Der Aufbau der mobilen Elemente sei mindestens einmal jährlich zu üben.

Im Hochwasserfall seien immer zwei Personen auf dem Gelände der Kläranlage. Wenn die mobilen Elemente aufgebaut seien, könne die Kläranlage nicht mehr trockenen Fusses erreicht werden. Für die Versorgung des Personals und für den Schichtwechsel seien geeignete Transportmittel (flaches Boot) anzuschaffen (Hinweis: Der Löschzug Innstadt (Feuerwehr) verfügt über kein Boot).

Im Übrigen erfolgte keine Rückäußerung.

Mit Schreiben vom wurde der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf um Erstellung des Abschlussgutachtens gebeten.

Dieser übersandte am 28.06.2021 das Abschlussgutachten zum beantragten Vorhaben.

Von der Abhaltung eines Erörterungstermins konnte abgesehen werden, da alle Behörden, Einwender und Betroffenen darauf verzichtet haben (Art. 73 Abs. 6 Satz 6

i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

4 Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte die Stadt Passau auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes eine Vorprüfung zur UVP durch.

Für das geplante Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Ziff.13.18.1 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-falls vorzunehmen und zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzu-führen ist.

Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmi-gungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG). Die über-schlägige Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und die untere Na-turschutzbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. der Anlage 2 zum UVPG hat, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver-träglichkeitsprüfung bestand nach Einschätzung der Stadt Passau –Untere Wasser-behörde- deshalb nicht (§ 70 Abs. 2 WHG i. V. m. § 3 a Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 S.1 UVPG im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Passau am 19.02.2020 bekannt gemacht.

B) Entscheidungsgründe

I) Formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses

1 Zuständigkeit

Die Stadt Passau ist für die Planfeststellung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 GO und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. Art. 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spe-zialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

2 Planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau

Die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme erfüllt den Tatbestand eines Gewäs-serausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Dieser bedarf grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wurde vom Unternehmensträger die Durchführung eines Planfeststellungsbeschlusses beantragt, um im Falle von Einwendungen Rechtssicherheit zu erlangen.

3 Rechtsverhältnisse

Der Pachtvertrag für die Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 408, Gmkg. Beiderwies als Ausgleichsfläche liegt vor. Im Übrigen befindet sich die Fläche auf der da Vorhaben verwirklicht werden soll, im Eigentum des Unternehmensträgers.

4 Verfahren und Konzentrationswirkung

Für die verfahrensrechtliche Durchführung des beantragten Planfeststellungsverfahrens sind die Vorschriften des § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73, 74 und 75 BayVwVfG maßgeblich.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung erstreckt sich nicht auf Benutzungszulassungen, weil § 19 Abs. 1 WHG eine allgemeine Einschränkung der Konzentrationswirkung von Art. 78 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG bei wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen bewirkt. § 9 Abs. 3 WHG bleibt unberührt.

Durch die Planfeststellung wird insbesondere ersetzt:

- die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Kläranlage Nr. 1.17“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB zur
 - * Art der Einfriedung und
 - * anbaufreien Zone.

II) Materiell-rechtliche Würdigung

1 Rechtmäßigkeit der Planungen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Gewässerausbauplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Bei der Hochwasserschutzmaßnahme handelt es sich um ein gemeinnütziges Vorhaben, das dem Wohl der Allgemeinheit insofern dient, als die Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Der Plan kann deshalb selbst bei nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter festgestellt werden (§ 70 Abs. 1 HS.1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG) und gemäß § 71 WHG die Bestimmung enthalten, dass für die Durchführung des Vorhabens die Enteignung möglich ist.

2 Planrechtfertigung, Planungsziel, Finanzierbarkeit

Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsteil Passau-Haibach entsprechen den Zielsetzungen des Wasserrechts, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten und Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, zu schützen. Die in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignisse belegen, dass der jetzige Zustand ohne technischen Hochwasserschutz die Kläranlage Haibach nicht vor hohen Schäden bewahrt. Der Bau der Hochwasserschutzanlagen findet damit eine nachvollziehbare Planrechtfertigung, d.h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Juli 2012, § 68 WHG, Rn. 15 sowie Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 70 WHG, Rn. 35).

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt. So sind z. B. nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit

dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Beschluss vom 25.03.1998, Az. 1 BvR 1084/92, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22.07.2004, Az. 7 CN 1.04, NVwZ 2004, 1507: Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang).

Das planfestgestellte Vorhaben kann verwirklicht werden, denn dem Vorhaben stehen keine finanziellen Schranken entgegen. Die benötigten Mittel sind im städtischen Haushalt abrufbar eingestellt.

3

Alternativen

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Ertüchtigung bzw. Verbesserung des vorhandenen Hochwasserschutzes. Eine Alternativenprüfung erfolgte im Hinblick auf die technische Ausführung der Erhöhung des Deiches entlang des Kräuterbaches. Da artenschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Gründe gegen eine Erhöhung des Deiches an dieser Stelle sprechen, mussten im Bereich des Nachklärbeckens alternative Lösungen gefunden werden. Beim Bau des Nachklärbeckens 3 wurde als Baugrubensicherung eine bewehrte und rückverankerte MIP-Wand gewählt. Die bewehrte MIP-Wand ist im Untergrund verblieben, die Anker wurden allerdings entspannt. Der statische Nachweis der Standsicherheit bei Erhöhung der Wand ist unkritisch und wird im Zuge der Ausführungsplanung erbracht. Auf die Betonverkleidung und den Kopfbalken der MIP-Wand wird mit Verbundanker eine 60 cm hohe Hochwasserschutzwand angeschlossen.

Weitere Alternativen drängen sich nicht auf.

4

Zwingende materielle Grundsätze, Planungsleitsätze, öffentliche Belange

Planungsleitsätze sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gesetzliche Regelungen, die bei der gemeinnützigen Planfeststellung strikte Beachtung verlangen und auch im Rahmen der planerischen Abwägung nicht überwunden werden können. Sie können sich aus dem Wasserrecht selbst als auch aus anderen im wasserrechtlichen Verfahren zu prüfenden Vorschriften ergeben.

Dem geplanten Gewässerausbau steht zwingendes materielles Recht nicht entgegen:

Das Vorhaben beeinträchtigt weder das Wohl der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) noch ist es unvereinbar mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder anderer Rechtsbereiche (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Ausbauvorhaben dient dem Hochwasserschutz der bestehenden Kläranlage als Teil der Infrastruktur und damit dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Fachbehörden bestätigt diese Einschätzung. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen ist demzufolge nicht zu erwarten; andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder anderen Gesetzen sind erfüllt:

4.1 Gewässerschutz/ wasserwirtschaftliche Auswirkungen

4.1.1 Auswirkungen auf die Wasserstände und den Wasserabfluss

Die Wasserstände und die Abflussverhältnisse der Donau werden durch das Vorhaben nicht verändert. Durch die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme tritt keine Veränderung des Abflussquerschnitts der Donau ein. Wegen des im Vergleich zur Fülle der Hochwasserwellen der Donau sehr geringen Verlusts an Rückhalteraum ist eine nachteilige Veränderung der Hochwasserwellen der Donau (höhere Abflussspitze, Verschiebung des Zeitpunkts des Hochwasserscheitels) nicht zu erwarten.

Die geplante Ertüchtigung ist erst bei selteneren Hochwässern als das HQ100 wirksam, da als Maßstab für die Verbesserung das Hochwasser 2013 dient. Die aktuellen Berechnungen zum HQextrem zeigen, dass die Schutzanlage bei derart seltenen Ereignissen nicht mehr wirksam ist und geflutet wird.

Für die Ober- und Unterlieger an der Donau ist damit eine nachteilige Veränderung der Hochwassersituation durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten.

4.1.2 Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und Retentionsraum

Der Vorhabensbereich liegt im förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau (Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 23 vom 05.08.2015).

Aufgrund des vorhandenen Hochwasserschutzes sowie der vorhandenen Bebauung und Infrastruktur stellen diese Flächen keine Rückhalteflächen im Sinne des § 77 WHG dar.

Die derzeitige Darstellung der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ergibt sich aus der Tatsache, dass in der Stadt Passau für die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes das Juni-Hochwasser 2013 als Bemessungshochwasser zugrunde gelegt wurde und es sich hierbei um ein selteneres Ereignis als das HW 100 handelt.

4.1.3 Auswirkungen auf Gewässerökologie und Bewirtschaftungsziele

Der Wasserkörper wird durch die vorgesehenen Maßnahmen bei Normalabflussverhältnissen nicht berührt.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen werden durch die Baumaßnahme die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht gefährdet, insbesondere ist eine Verschlechterung des ökologischen Zustands (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) nicht zu erwarten.

- 4.1.4 Auswirkungen auf Eisverhältnisse, Treibzeug, Verklausung
Die Verhältnisse an der Donau bei Eis und Eisgang sowie die Verklausungsgefahr werden sich gegenüber dem bisherigen Zustand nicht verändern.
- 4.1.5 Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit
Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gewässergüte der Donau.
Durch den Hochwasserschutz werden Ausfallzeiten der Kläranlage reduziert, was sich positiv auf die Wasserbeschaffenheit auswirkt.
- 4.1.6 Auswirkungen auf Grundwasser und Grundwasserleiter
Negative Auswirkungen durch die Instandsetzung und Verbesserung der HWS-Anlage auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserleiter sind nicht zu erwarten.
Die Haupteinwirkung stellt die bestehende Untergrundabdichtung dar; diese ist aber nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens.
- 4.1.7 Nebenbestimmungen
Den Forderungen des amtlichen Sachverständigen wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer A III 2 Rechnung getragen.
- 4.2 **Fischerei**
Nach Mitteilung der Fachberatung für Fischerei ist bei den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung öffentlich-fischereilicher Interessen zu erwarten. Die Aussage des Landesfischereiverbandes bestätigt diese Einschätzung.

Der Forderung, dass Baumaterialreste nicht im Gewässer abgelagert und Betonschlempe nicht eingeleitet werden dürfen, wurde mit den Auflagen Ziff. A III 2.2.1.6 und 2.2.1.7 Rechnung getragen.
Der Fischereiberechtigte wurde im Rahmen des Verfahrens gehört, die rechtzeitige Information vor Maßnahmenbeginn wurde in der Auflage Ziff. A III 2.1 geregelt.
- 4.3 **Belange des Landes Oberösterreich**
Belange des Landes Oberösterreich werden durch die Maßnahme nicht tangiert, die Beteiligung hat keine anderslautenden Anhaltspunkte ergeben.
Der Schutzgrad der Anlage wird durch die geplanten Maßnahmen von HQ 100 auf HQ 300 erhöht. Bei HQ extrem besitzt die Anlage jedoch keine Wirksamkeit mehr und wird geflutet.

4.4 Belange der Stadtwerke Passau GmbH

Die Stadtwerke Passau GmbH bittet darum, bei Planung und Ausführung des Hochwasserschutzes darauf zu achten, dass die Arbeiten erschütterungsfrei ablaufen, um den Leitungsbestand nicht zu gefährden. Darüber hinaus sind die bestehenden Mittelspannungskabel ggf. den neuen Verhältnissen anzupassen bzw. während der Baumaßnahme entsprechend zu schützen (Nebenbestimmungen Ziff. A III 7).

Die in den Deichkörpern befindlichen Anlagenteile wurden in den Abschnitten 1.8.2.3.6 (Wasserleitung) und 1.8.2.3.7 (Gasleitung) gewürdigt. Die in den Stellungnahmen der SWP mbH vorgebrachten Argumente wurden entsprechend berücksichtigt.

4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

4.5.1 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Unternehmensträger die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu berücksichtigen. Hierzu gehört gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG insbesondere, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. In Nr. 2 des oben genannten § 6 Abs.1 ist außerdem vorgegeben, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Ferner sind (in Konkretisierung) die Bestimmungen des Naturschutzrechts zu beachten, insbesondere die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind, soweit sie nicht zu zwingenden Versagungsgründen führen, untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Maßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele und Grundsätze unterlassen werden, da die für den Hochwasserschutz sprechenden Belange (s.o.) überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang (§ 2 Abs. 3 BNatSchG) zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde sind aufgrund der geplanten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen, sofern die in der Fachplanung Naturschutz und Grünordnung enthaltenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich des Eingriffs sowie die dazugehörigen Auflagen der Naturschutzbehörde gem. der Stellungnahme vom 02.03.2020 verbindlich ausgeführt und berücksichtigt werden. Diese und weitere Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wurden unter Ziffer A III 3 fixiert.

Die technischen Bauwerke führen zwar zu Beeinträchtigungen, diese lassen sich aber weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange (insbesondere Schutz vor Hochwassergefahren) wird das Vorhaben daher so, wie es sich aus den Planunterlagen ergibt, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 02.03.2020 wurde mit der antragsgegenständlichen Verträglichkeitsabschätzung zu dem an den Vorhabensbereich unmittelbar angrenzenden Fauna- Flora- Habitat- Gebiet die Betroffenheit des FFH-Gebietes und 7447-371 „Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ geprüft.

Die Verträglichkeitsabschätzung des Büros Yvonne Sommer legt schlüssig dar, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sowohl durch direkte als auch indirekte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden kann.

Die geplanten bzw. mittlerweile durchgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden als zielführend erachtet.

4.5.2

Verbotstatbestände

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich des Eingriffs insbesondere keine nachhaltigen Veränderungen oder Störungen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen.

Lt. der Artenschutzkartierung für Bayern, der amtlichen Biotopkartierung und den Geländeerhebungen für das Vorhaben kommen im Wirkraum besonders geschützte Arten des europäischen und nationalen Rechts vor. Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten des europäischen und nationalen Rechts werden unter der Beachtung der im Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aber nicht berührt. Auch die erhebliche Beeinträchtigung eines nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gesetzlich geschützten Biotops ist unter Beachtung der im Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung enthaltenen Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich nicht zu erwarten.

4.5.3

Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Unternehmensträger verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes

und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

4.5.3.1 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (Ausführungsvariante).

Die antragsgegenständliche Planung des Hochwasserschutzes wird diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot gerecht, weil sowohl bei der Variantenwahl als auch bei der konkreten Bauausführung den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen und die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

4.5.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nicht im Rahmen einer flächigen Bilanzierung ermittelt werden.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinn von Kompensation als im Sinn von Restitution.

Die mit den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden vorliegend als ausgleichbar und mit Ausführung der in der Planung vorgesehenen Maßnahmen als ausgeglichen angesehen. Im Einzelnen sind die vorzunehmenden Ausgleichsmaßnahmen im Fachbeitrag Naturschutz und Grünordnung vom 17.08.2017 dargestellt.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten für die Planfeststellung und die Plangenehmigung Inhalts- und Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) der Erlaubnis und der Bewilligung (§ 13 WHG) sowie § 14 Abs. 3 bis 6 WHG (nachteilige Einwirkung auf das Recht eines Dritten) entsprechend. Im Übrigen gelten die Art. 72 bis 78 des BayVwVfG (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG). Nach § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 BayVwVfG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen zulässig, um nachteilige Wirkungen, z. B. für die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Gewässer, den Natur- und Landschaftsschutz oder die Fischerei sowie die Denkmalpflege, zu vermeiden oder auszugleichen. Die im Beschluss unter der Nummer A III genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und Art. 36 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 BayVwVfG. Sie sind notwendig, geeignet und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und der Rechte Dritter zu verhüten bzw. auszugleichen. Die von dem Vorhaben berührten Behörden und amtlichen Sachverständigen sowie Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellung bezogen. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der beteiligten Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie fachlich begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter der Ziffer A III berücksichtigt.

Die aufschiebende Bedingung unter der Nummer A III 1 begründet sich gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Danach gilt bei der Planfeststellung entsprechend, dass die Genehmigung mit einer Bestimmung erlassen werden kann, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

III) Begründung der Entscheidung über die Einwendungen

Grundsätzlich gilt, dass über Einwendungen, über die keine Einigung erzielt worden ist, im Planfeststellungsbeschluss entschieden wird, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die beteiligten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände Stellung bezogen. Soweit Auflagen formuliert wurden, fanden diese unter Ziffer III Berücksichtigung.

Einwendungen Dritter wurden nicht vorgetragen.

IV) Begründung zur UVP-Vorprüfung

Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes erhebliche Umwelteinwirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Hochwasserschutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage bei Hochwasser und nach dem Hochwasser, da indirekte Hochwasserschäden, die auf einen Ausfall der Reinigungsleistung der Kläranlage zurückzuführen sind, verhindert werden.

Soweit während der Bauphase mit temporären, räumlich und zeitlich stark begrenzten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind diese als nicht erheblich zu bewerten. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen sind gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine erheblichen

Auswirkungen zu erwarten, da die bereits durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz der dort kartierten Fledermausarten in ihrer faktischen und rechtlichen Wirkung mit Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gleichgesetzt werden können. Soweit am Rand des an das Planungsgebiet angrenzenden FFH-Gebietes „7447-371 Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ einzelne Silberweiden aus Gründen der Verkehrssicherung im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen zurückgeschnitten bzw. gefällt werden mussten, ist dies im Zusammenhang mit den bereits ausgeführten Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushalts als nicht wesentlich anzusehen. An dieser Stelle ist auszuführen, dass die Unterhaltungsmaßnahmen unabhängig von den aktuellen Planungen bereits seit vielen Jahren erforderlich waren, um die Funktion der Hochwasserschutzanlage zu erhalten. Ausgleichsmaßnahmen werden auch bei der künftigen Unterhaltungspflege im Falle erheblicher Beeinträchtigungen des Auwaldes geleistet.

Eine Betroffenheit von auf dem Gelände der Kläranlage befindlichen Bodendenkmälern ist nicht gegeben.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

V)

Begründung zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung/ -prüfung

Ausgangspunkt der Überprüfung stellt § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) dar, wonach Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebietes überprüft werden müssen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt das Vorhaben an der Donau und tangiert randlich das FFH-Schutzgebiet Nr. 7447-371.

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.08.2000, Nr. 62-8645,4-2000/21, Nr. 9.5 hat die Genehmigungsbehörde in eigener Verantwortung abzuschätzen, ob das Projekt im konkreten Fall geeignet sein kann, die Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen.

Nach einer überschlägigen Prüfung der im Natura-2000-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume nach FFH-Richtlinie ist unter Einbeziehung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf das geplante Projekt nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können, wenn die naturschutzfachlich vorgegebene Vorgehensweise eingehalten wird. Für eine förmliche Verträglichkeitsprüfung besteht aus derzeitiger Sicht kein Anlass.

VI)

Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Errichtung des geplanten Hochwasserschutzes auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt bzw. sonstigen Rechte und schutzwürdigen Belange gerechtfertigt und vertretbar ist. Diese Entscheidung berücksichtigt das hohe Ziel des Hochwasserschutzes, die positiven Fachstellenstellungennahmen, die nach objektiven Gesichtspunkten geringen Betroffenheiten Dritter und die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung als genehmigungsfähig.

VII)

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4, 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz (KG) (Eintrag in das Wasserbuch)) i. V. m. Tarif-Nummer 8.IV.0/1.14.2.1.2.4 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) für die Planfeststellung.

Die Auslagen für das Gutachten des amtlichen Sachverständigen wurden auf Grund des Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

VIII)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,

zu erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage ist der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zu m Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Durch Art. 4 Nr. 2 des Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30.06.2017 wurde § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO dahingehend geändert, dass nunmehr Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des Hochwasserschutzes in Verfahren des ersten Rechtszuges vom zuständigen Oberverwaltungsgericht zu entscheiden sind.

Julia Bauer
Oberrechtsrätin

Hinweise:

- Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag vor Ablauf einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 BayVwVfG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Ausbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen geregelt (§ 70 Abs.1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 BayVwVfG).
- Die Prüfung des amtlichen Sachverständigen erfolgt ausschließlich aus wasserwirtschaftlicher Sicht und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

In Abdruck:

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Detterstraße 20
94469 Deggendorf

1- fach mit einem Aktenordner Planunterlagen
zum Gutachten vom 28.06.2021, Az. 4.4-4543.1-PA-262-26613/2020

2. Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Niederbayern
Postfach
84023 Landshut

zur Stn. v. 27:01:2020, Az. 26-1-P-19-3392 Ma/Te

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Ref. B VI-Abtlg. Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte
Postfach 10 02 30
80076 München 21.02.20, Az. P-2020-470-1_S2

4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Regensburg
Postfach 10 10 19
93010 Regensburg

zur Stn. v. 23.01.2020, Az. 213.02/0001-2

5. Amt der Oö.Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10 – 12
A-4021 Linz

zur Stn. v. 27.01.2020, Az. AUWR-2014-56359/21-Lu

6. Landesfischereiverband Bayern e.V
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

zur Stn. v. 31.01.2020

7. Stadtwerke Passau GmbH
Postfach 2452
94014 Passau

zur Stn. bzw. Nachricht v. 02.03.2020, Az. U. Friedl

In Abdruck:

1. Dst. 213
zur Stn. vom 21.01.2020
2. Dst. 340
zur Stn. v. 03.04.2019
3. Dst. 470
 - Untere Naturschutzbehörde
Frau Höhn
zur Stn. vom 02.03.2020
 - Immissionsschutz
Herr Suhadolnik
4. Dst. 510
zur Stn. vom 03.02.2020

Karen Stümpfl

Inhalt

A)	Verfügender Teil	1
I)	Feststellung des Plans	1
II)	Festgestellte Planunterlagen	2
III)	Inhalts- und Nebenbestimmungen	3
1	Aufschiebende Bedingung	3
2	Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen:	3
3	Nebenbestimmungen zu Belangen des Naturschutzes	7
4	Nebenbestimmungen zu Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes	9
5	Nebenbestimmungen zu Belangen des Straßenverkehrs	9
6	Nebenbestimmungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht	9
7	Nebenbestimmungen zu Belangen der Bodendenkmalpflege	10
8	Nebenbestimmungen zu Belangen der Stadtwerke Passau GmbH	10
9	Vorbehalt	10
10	Hinweise	10
IV)	Entscheidung über Einwendungen	11
V)	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsabschätzung	11
VI)	Kosten	11
A)	Sachverhalt	11
1	Örtliche Verhältnisse	11
2	Beschreibung des Vorhabens	19
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	19
4	Verträglichkeitsprüfungen	28
B)	Entscheidungsgründe	28
I)	Formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses	28
1	Zuständigkeit	28
2	Planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau	28
3	Rechtsverhältnisse	29
4	Verfahren und Konzentrationswirkung	29
II)	Materiell-rechtliche Würdigung	30
1	Rechtmäßigkeit der Planungen	30
2	Planrechtfertigung, Planungsziel, Finanzierbarkeit	30
3	Alternativen	31
4	Zwingende materielle Grundsätze, Planungsleitsätze, öffentliche Belange	31
5	Begründung der Nebenbestimmungen	37
III)	Begründung der Entscheidung über die Einwendungen	37
IV)	Begründung zur UVP-Vorprüfung	37

V)	Begründung zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung/ -prüfung	38
VI)	Gesamtergebnis	39
VII)	Begründung der Kostenentscheidung	39
VIII)	Rechtsbehelfsbelehrung.....	39